

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/68 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1968

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/68⁽²⁾ und den späteren, zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1207/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfun-

gen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend den Anhängen zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb), ausgenommen ganze und halbe Tierkörper von ausgewachsenen Rindern, sind die Erzeugnisse, die der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68⁽³⁾ enthaltenen Definition entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1968

Für die Kommission

A. COPPÉ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 9. 8. 1968, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 30. Dezember 1968 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend : A. Hausrinder : II. andere : a) Kälber b) andere : 1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbei- tungsbetriebe (a) 2. andere	0 (b) 14,799 21,141 (b)
		Nettogewicht
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnum- mern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch : II. von Rindern : a) von Hausrindern : 1. frisch oder gekühlt : aa) von Kälbern : 11. ganze oder halbe Tierkörper 22. Vorderviertel, zusammen und getrennt 33. Hinterviertel, zusammen und getrennt bb) von ausgewachsenen Rindern : 11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compen- sés” 22. Vorderviertel 33. Hinterviertel cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern : 11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	 0 0 0 40,168 40,168 48,201 60,252 71,879
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. andere : I. von Hausrindern : a) Fleisch : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	 60,252 71,879

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Dänemark eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.